

**Wirtschaftsvereinigung zur Förderung der Geothermie und des
GeothermieZentrums Bochum e.V.**

Satzung

in der Fassung vom 30. August 2007

Präambel

Zur Erschließung der Potenziale der Geothermie bedarf es einer Stärkung der technologischen Basis der auf diesem Gebiet tätigen Unternehmen, es bedarf des Know-how-Aufbaus, technologischer Weiterentwicklung, des Wissenstransfers und Investitionen in ein entsprechendes Humankapital.

Dafür hat die öffentliche Hand mit der Gründung des Hochschul-Verbundforschungszentrums „GeothermieZentrum Bochum e. V.“ (GZB) einen ersten Beitrag geleistet.

Im zweiten Schritt soll nunmehr in privatwirtschaftlicher Initiative eine Wirtschaftsvereinigung gegründet werden, deren Zweck die Förderung und wirtschaftliche Unterstützung des wissenschaftlichen Forschungszentrums auf dem Gebiet der Anwendungsforschung sowie der Aus- und Weiterbildung ist.

Hierbei sollen vorhandene Kompetenzen und Netzwerke in das aufzubauende Zentrum eingebunden und darauf aufbauend systematisch weiter entwickelt werden.

§ 1 Name, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Wirtschaftsvereinigung zur Förderung der Geothermie und des GeothermieZentrums Bochum e.V." (GZB-Wirtschaftsvereinigung).
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Bochum.
4. Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Anwendungsforschung, Technologietransfer sowie Aus- und Weiterbildung auf den Gebieten der Geothermie und der Zukunftsenergien sowie angrenzender Gebiete.
2. Der Verein nimmt darüber hinaus Dokumentations- und Informationsaufgaben wahr und fördert auch die Aus- und Weiterbildung, insbesondere von Mitarbeitern der in diesen Bereichen tätigen Unternehmen.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere mit
 - der Förderung der Durchführung grundlagen- und anwendungsorientierter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf den Gebieten der Geothermie und Zukunftsenergien sowie angrenzender Gebiete
 - der Förderung von Forschung und Lehre auf den Gebieten der Geothermie und Zukunftsenergien sowie angrenzender Gebiete
 - der Durchführung von Seminaren, Symposien und Workshops zu Fragen der Geothermie und Zukunftsenergien sowie angrenzender Gebiete
 - der Förderung der Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Bereichen Geothermie und Zukunftsenergien sowie angrenzender Gebiete.
4. Der Verein arbeitet mit Behörden, Unternehmen, Verbänden und anderen Organisationen, insbesondere mit der Fachhochschule Bochum, zusammen.
5. Wissenschaftliche FuE-Erkenntnisse sowie praktische Erfahrungen in den Bereichen der Geothermie und Zukunftsenergien sowie verwandter Gebiete werden der Allgemeinheit in geeigneter Form zugänglich gemacht und diskriminierungsfrei allen Interessenten zur Verfügung gestellt.
6. Zur Verfolgung des Vereinszwecks kann der Verein die Mitgliedschaft in in- und ausländischen Organisationen erwerben.

7. Der Verein verfolgt weder die Aufgaben eines gewerblichen Unternehmens noch kann er die Vollmachten übergeordneter Dienststellen erwerben oder irgendeine Kontrolle über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder ausüben.

8. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes sollen Einrichtungen geschaffen werden, insbesondere

- eine Geschäftsstelle
- ein Sekretariat
- eine Stiftungsprofessur
- sowie Gründerquartiere,

deren Betrieb durch die Bereitstellung von Mitteln des Vereins gewährleistet sein muss. Ebenso ist die Finanzierung der Akquisition von Mitgliedern und der Öffentlichkeitsarbeit sowie Vergütungen des Vorstandes sowie der Geschäftsführung durch Vereinsmittel zu bestreiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

ersatzlos gestrichen

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen jeder Rechtsform werden, die die Satzung anerkennen und bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Persönlichkeiten, die die Ziele des Vereins in besonderem Maße und nachhaltig gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand, die Mitgliederversammlung ist davon zu unterrichten.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand die Ehrenmitgliedschaft durch die Ernennung durch die Mitgliederversammlung.
4. Gegen eine vom Vorstand verweigerte Aufnahme in den Verein kann der Betroffene beim Vorsitzenden des Vorstandes Widerspruch erheben, über den die nächste nach Einlegung des Widerspruchs zusammenkommende Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins sind in der Mitgliederversammlung in gleichem Maße antrags- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Höhe des Mitgliedsbeitrages eine Stimme. Ehrenmitgliedern stehen die Rechte ordentlicher Mitglieder zu.
2. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Arbeit des Vereins, soweit Interessen Dritter nicht berührt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und die nach Maßgabe der Satzung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Tod bzw. bei juristischen Personen durch Insolvenz, Auflösung oder Erlöschen, oder
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - auch nach entsprechender Abmahnung durch den Vorstand grob fahrlässig oder vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt oder den ihm nach der Satzung obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - nicht die an die Qualifizierung der Mitglieder des Vereins in Zuwendungs-bescheiden der öffentlichen Hand zur Förderung des Vereins gestellten Anforderungen erfüllt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss wird dem betroffenen Mitglied vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mit Gründen bekannt gemacht.

Gegen einen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss aus dem Verein kann der Betroffene Widerspruch beim Vorsitzenden des Vorstandes erheben. Über den Ausschluss entscheidet endgültig die nächste, nach Einlegung des Widerspruchs zusammenkommende Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist zur Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.

4. Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Vereinsbeiträge nicht auf.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Die Höhe des Beitrages für die in § 4 genannten Mitglieder wird unterschiedlich bemessen. Eine entsprechende Differenzierung richtet sich danach, ob es sich um natürliche Personen oder um Personenvereinigungen, juristische Personen oder sonstige gewerbliche Unternehmen handelt.
 Privatpersonen entrichten einen Pauschalbetrag, bei Wirtschaftsunternehmen richtet sich der Mitgliedsbeitrag nach deren Gesamtumsatz.
 Die zu zahlenden Mitgliedsbeiträge bestimmen sich auf Grundlage folgender Tabelle, welche für Wirtschaftsunternehmen Eingruppierungen in die verschiedenen Mitgliedsbeitrags-Klassen nach Umsatzhöchstgrenzen vorsieht.

Mitgliedsbeitrags-Klassen

Mitgliedsbeitrag (€)

1.) Privatpersonen (pauschal)	100
2.) Unternehmen bis zu 1 Mio. € Umsatz	500
3.) Unternehmen bis zu 10 Mio. € Umsatz	1000
4.) Unternehmen bis zu 100 Mio. € Umsatz	2000
5.) Unternehmen bis zu 1 Mrd. € Umsatz	4000
6.) Unternehmen mit über 1 Mrd. € Umsatz	8000

3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.
4. Erfolgt der Eintritt eines Mitglieds im Laufe eines Geschäftsjahres, so ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.
5. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, den Mitgliedsbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen, die Mitgliederversammlung ist davon zu unterrichten.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 10)
- der Vorstand (§ 11).

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern oder die Bestimmung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Vorschlag des Vorstandes
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie Entlastung des Vorstandes
 - c) die Feststellung des Wirtschaftsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags auf Vorschlag des Vorstandes.
 - e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
 - g) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder nach etwaigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand vorlegt.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindest einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Angelegenheiten ergänzt wird. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Außer den ordentlichen Mitgliederversammlungen gemäß Ziffer 2 können vom Vorsitzenden des Vorstandes jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind des weiteren einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden des Vorstandes beantragt wird. In diesen Fällen muss die Einberufung innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Für die Einberufung gelten die Regelungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch Ehrenmitglieder - eine Stimme. Die Mitglieder üben das Stimmrecht entweder persönlich oder durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch bevollmächtigte andere stimmberechtigte Mitglieder aus. Eine Bevollmächtigung

muss schriftlich erfolgen und ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Bevollmächtigungen werden als Anlage zum Protokoll genommen. Ein Vertreter darf nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.

5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Beschlüsse gemäß § 14 auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedürfen, abweichend von Satz 1, einer qualifizierten Mehrheit, und zwar von 2/3 im Falle von § 14, Abs. 1, bzw. 3/4 im Falle von § 14, Abs. 2, der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
7. Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn wenigstens 10 % der anwesenden und vertretenden Mitglieder dies verlangen.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter die Leitung übertragen.
9. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das Ort und Zeit der Veranstaltung, die Namen der vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten. Wird der Niederschrift nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widersprochen, gilt sie als genehmigt.
10. Mitglieder des Vorstandes, die kein Vereinsmitglied sind, können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die zugleich die Aufgaben der Geschäftsführung übernimmt, soweit kein(e) Geschäftsführer(in) durch die Mitgliederversammlung bestellt wird und gegebenenfalls weiteren Vorstandsmitgliedern.
Der/die Vorstandsvorsitzende(r) sowie sein(e) Stellvertreter(in) werden in einem besonderen Wahlgang festgelegt.
2. Der/Die Vorsitzende(r) sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neubestellung im Amt, sofern nicht im Einzelfall die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Wiederholte Bestellung ist möglich.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den Vorstand vertreten. Soweit der Vorstand aus einem oder zwei Mitglieder besteht, vertritt jedes

Mitglied den Verein alleine. Sind mehr als zwei Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein.

4. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Vorgaben des § 181 BGB befreit.
5. Der erste Vorstand des Vereins wird in Abweichung von den sonstigen Bestimmungen von der Gründungsversammlung gewählt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bzw. ein angemessenes Honorar erhalten. Darüber hinaus werden ihnen die anfallenden Kosten im Rahmen der Vorstandstätigkeit vergütet.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haften in Ausübung ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
8. Vorstandssitzungen werden durch den/die Vorsitzende (r) einberufen

§ 12 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 13 Haftung

Für Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und vertretenden Stimmen geändert werden. Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung die Satzungsvorschrift, die geändert werden soll, ausdrücklich bezeichnet, und wenn eine Abschrift des Antrags auf Satzungsänderung der Einladung beigelegt ist. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden und vertretenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages der antragstellenden Mitglieder mit einer Frist von mindestens vier Wochen eingeladen wurde.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke ist das verbleibende Vereinsvermögen der Fachhochschule Bochum zuzuwenden mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Forschung und Lehre auf den Gebieten der Geothermie und Zukunftsenergien zu verwenden.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. ersatzlos gestrichen
2. Gerichtsstand ist Bochum.

Bochum, den 30. August 2007